

Brief an Bischof Stein vom 23. März 1968:

Der Vorsitzende Richter des Kirchengerichts (Offizial Albert Heintz) informiert Bischof Stein über einen konkreten Missbrauchsfall und fordert vom Bischof „die genannten Verfehlungen zu bestrafen“.

bischöfliches Offizialat
Trier

J.-Nr. _____

55 Trier, den 23. März 1968
Hinter dem Dom 6
Postschließfach 44

An den
Hochwürdigsten Herrn Bischof von Trier
Herrn Dr. Bernhard Stein
T r i e r

Betr.: Kaplan _____ in Trier-Kürenz

Anlässlich einer informativen Besprechung ihrer Ehesache hat die geschiedene katholische Frau _____ geb. _____ aus Gerolstein, jetzt wohnhaft in Boppard, mir berichtet, in der unglücklichen Situation ihrer Ehe habe sie sich dem Kaplan _____ an den Hals geworfen; es sei jedoch nicht zu einem Ehebruch gekommen; aber sie habe ihn, um daheim keinen Verdacht zu erregen, wiederholt im Beichtstuhl aufgesucht.

Auf Grund dessen sah ich mich verpflichtet, den Verdacht der Verfehlung gegen can. 2368 § 1 CIC (sollicitatio) zu prüfen. Es hat sich jedoch zu meiner Überzeugung herausgestellt, daß keine Veranlassung besteht, ein diesbezügliches Strafverfahren in die Wege zu leiten. Kaplan _____ bestreitet jegliche Verfehlung in dieser Beziehung, und Frau _____ erklärte mir ebenfalls, daß keine Verfehlung in dieser Beziehung vorgekommen sei.

Bei dieser Gelegenheit erfuhr ich von Frau _____, daß Kaplan _____ in Gerolstein an ihrem 1953 geborenen Sohn Kurt wiederholt unzüchtige Handlungen vorgenommen hat. Nach Aussage ihres Sohnes soll dies mindestens 15-mal geschehen sein. Im Sommer 1966 hat Herr Prälat Schaefer davon erfahren; ihm gegenüber hat Kaplan _____ zugegeben, daß es 6-mal vorgekommen sei, zuletzt im August 1965.

Eine Sühne für diese Verfehlungen ist bisher nicht erfolgt, obwohl can. 2359 CIC bestimmt: "Clerici in sacris ... si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus inter aetatem sexdecim annorum ... suspendantur etc." (§ 1-2).

In der Instructio 1962 des Hl. Offiziums über die Behandlung der Fälle von sollicitatio ist in nr. 72 vorgeschrieben, daß diese Vorschriften analog auf die Fälle des crimen pessimum, d.h. auf homosexuelle Verfehlungen, anzuwenden sind; in nr. 73 dieser Instructio heißt es: "Crimini pessimo, pro effectibus poenalibus, aequiparatur quodvis obscenum factum externum, graviter peccaminosum, quomodocumque a clerico patratum vel attentatum cum impuberibus cuiusque sexus". Nr. 27/28 dieser Instructio bestimmt: "Denuntiatione qualibet accepta, Ordinarius tenetur sub gravi quamprimum communicare cum promotore iustitiae, qui scripto declarare debet, an specificum sollicitationis crimen ... in casu adsit vel non, et si Ordinarius ab eo dissentiat, intra decem dies

bischöfliches Offizialat
Trier

J.-Nr. _____

55 Trier, den
Hinter dem Dom 6
Postschließfach 44

An den Hochwürdigsten Herrn Bischof
Schreiben vom 23.3.1968 - Bl. 2

rem referre ad Sanctum Officium ...; si vero adesse censuerit, illico ad inquisitionem procedat".

Gemäß can. 1703, 2^o CIC tritt Verjährung nach 5 Jahren ein. Zum Vergleich ist § 174 des Deutschen Strafgesetzbuches zu beachten: "Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. ... Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige vornehmen. ... Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein".

Es erscheint mir untragbar, daß die genannten Verfehlungen ungesühnt bleiben. Man denke an die äusserst peinlichen Vorfälle vor 30 Jahren!

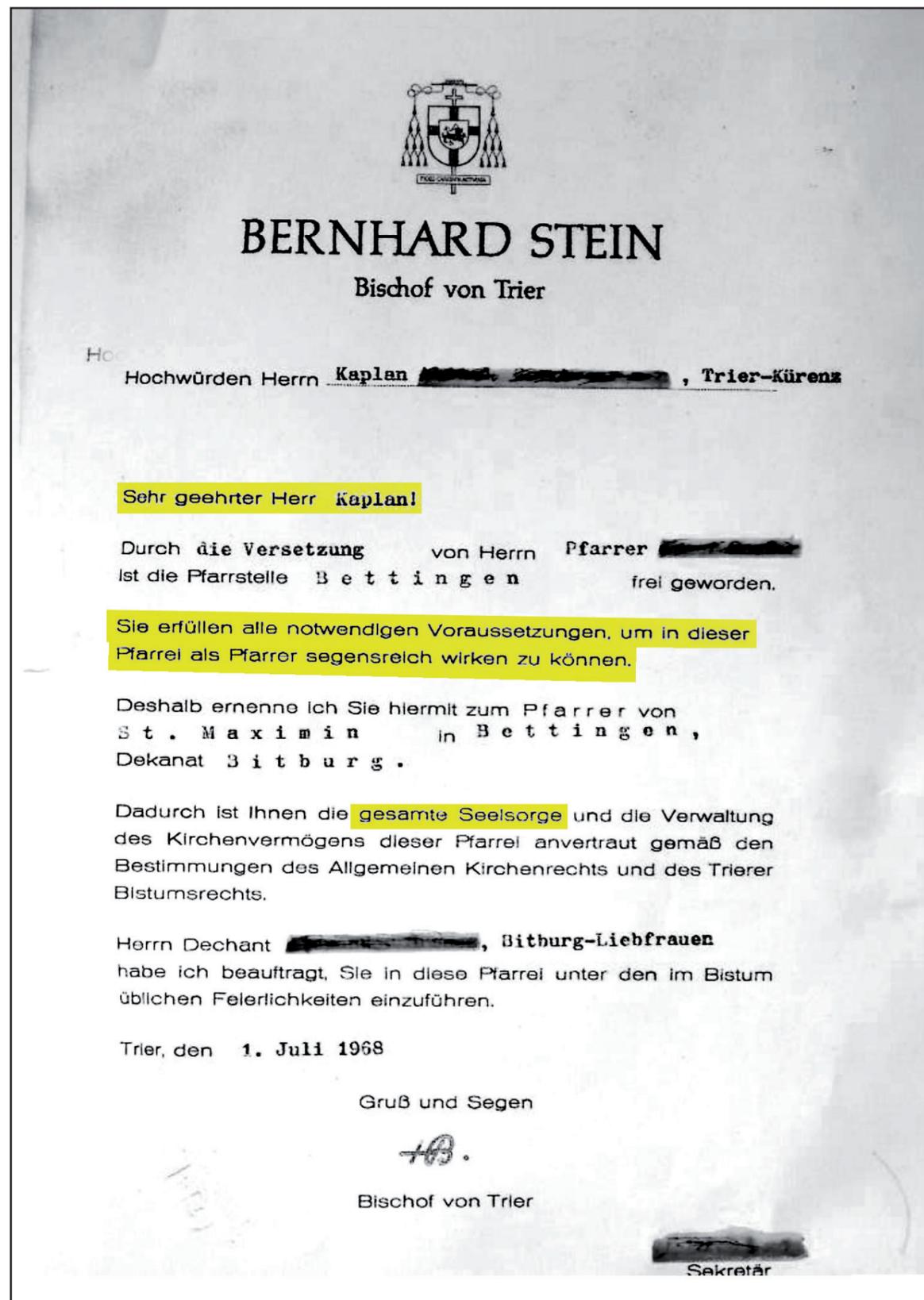
Ergebenst

A. Heintz
Offizial

Der Paragraph can. 2359 CIC mit der kirchenrechtlich vorgesehenen Strafe wird im lateinischen Original angefügt: „Hat sich ein Kleriker mit Minderjährigen unter 16 Jahren schwer versündigt, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben“ werden. Desweiteren informiert der Offizial seinen Bischof über den § 179 aus dem Deutschen Strafgesetzbuch, das für das festgestellte Vergehen eine Bestrafung von bis zu 5 Jahren Zuchthaus vorsieht. (Quelle: Bistumsarchiv)

Reaktion von Bischof Stein am 01. Juli 1968:

Bischof Stein versetzt den Missbrauchstäter 3 Monate später in eine neue Pfarrei. Eine Bestrafung hat nicht stattgefunden. Der Missbrauch wurde fortgesetzt.



Insgesamt könnten bis zu 60 Opfer betroffen sein und mehrere hundert Einzeldelikte vorliegen. Erst 32 Jahre später hat das Bistum den ehemaligen Priester anzeigt, als die Fälle längst verjährt waren.

Dieser Fall ist nur deshalb so gut dokumentiert, weil der Autor der Studie, Dr. Thomas Schnitzler, dem Mann selbst zum Opfer fiel und sich deshalb die Akten anschauen durfte. Denn von Seiten des Bistums wird bis heute mehr gemauert als aufgeklärt.

Anfang 2010 wurde der heutige Bischof Ackermann Missbrauchsbeauftragter der Katholischen Kirche und muss noch im gleichen Jahr von diesen aktenkundigen Beweisen gegen Bischof Stein Kenntnis erlangt haben - und damit vor der Umbenennung des Platzes „Hinter dem Dom“ in „Bischof-Stein-Platz“.

Deshalb hätte Bischof Ackermann bereits damals den Oberbürgermeister und den Stadtrat über dieses gravierende Fehlverhalten des Bischofs informieren müssen. Stattdessen hat Bischof Ackermann am 28.11.2011 den neuen „Bischof-Stein-Platz“ feierlich eingeweiht und dabei seinen Vorgänger im Amt als angemessenen Namenspatron gewürdigt.

Offenkundig war auch er - wie die Mehrheit seiner Kollegen einschließlich des früheren Papstes - von dem Bestreben geprägt, durch das Vertuschen von Missbrauchsfällen den Ruf der Kirche zu schützen.